

DIE TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT IN FRANKREICH IM JAHR 1905

KIRCHEN- GESCHICHTE

Dr. iur. can. et dipl. theol.
Martin Grichting ist Vize-
Offizial des Bistums Chur
und Pfarrer von Surcuolm
(GR).

¹ Axel Freiherr von Campen-
hausen: Staatskircherecht. Ein
Studienbuch. München ³1996,
393.

² Vgl. das Säkularisations-
dekret bei Zaccaria Giaco-
metti: Quellen zur Geschich-
te der Trennung von Staat
und Kirche. Tübingen 1926, 3.

³ «Convention entre le Gou-
vernement français et Sa
Sainteté Pie VII»; vgl. den
Text bei Giacometti (Anm. 2),
31 f.

⁴ Luigi Rava: Il Consiglio di
Stato nel Regno Italico e
l'opera di Napoleone I. re
(1805–1814). Roma 1932, 209.

⁵ Vgl. den Text bei Giacometti
(Anm. 2), 33–39

⁶ Vgl. Francis Messner: Le fi-
nancement des Églises. Le
système des cultes reconnus
(1801–1983). Strasbourg 1984,
43–61.

⁷ Vgl. Décret concernant les
fabriques des églises vom 30.
Dezember 1809, in: Giaco-
metti (Anm. 2), 49–61.

⁸ Vgl. Alain Boyer: Le droit des
religions en France.
Paris 1993, 45.

⁹ Vgl. Auguste Rivet: Traité du
culte catholique et des lois ci-
viles d'ordre religieux. Vanves
– Paris 1947, Bd. I, 129.

¹⁰ Vgl. das Gesetz bei Giaco-
metti (Anm. 2), 131–135.

¹¹ Vgl. Véronique Bedin:
Briand et la séparation des
Églises et de l'État: la
commission des trente-trois,
in: Revue d'Histoire moderne
et contemporaine 24 (1977),
364–390.

¹² Vgl. dazu das «Weissbuch»
des Apostolischen Stuhls, in:
ASS 38 (1905/1906), Supple-
mentum, 125 und 269.

Axel Freiherr von Campenhausen hat Frank-
reich charakterisiert als «das klassische Land
staatskirchenrechtlicher Experimente, Radik-
kalkuren und des antikerikalen Kulturkampfes». ¹ Die
Französische Revolution stellte den ersten diesbezüglichen
Akt dar: Am 2. November 1789 wurde kurzer-
hand das gesamte Vermögen der katholischen Kirche
zum Staatsgut erklärt. ² In der Folge schloss Napoleon
mit Papst Pius VII. im Jahre 1801 ein Konkordat. ³
Darin musste der Papst die Säkularisation des Kir-
chenguts hinnehmen (vgl. Art. 13). Im Gegenzug
übernahm der Staat die Besoldung der Bischöfe und
Priester (vgl. Art. 14). Diese Lösung lag durchaus im
Interesse Napoleons, äusserte dieser doch am 13. Mai
1805 vor dem «Consiglio di Stato del Regno Italico»,
man müsse die Priester gut bezahlen, da es mehr kos-
ten würde, wenn man sie anders überwachen wollte. ⁴
Durch das Konkordat und die Organischen Artikel ⁵
erlangte die Kirche nun wieder die Vermögensfähig-
keit. Sie musste ihre Güter fortan allerdings in den so-
genannten «établissements publics du culte» halten
und verwalten. ⁶ Dabei handelte es sich um eine eigen-
willige Mischung aus stiftungs- und vereinsrecht-
lichen Elementen. Diese neue Rechtsfigur war zwar
nicht mit der hierarchischen Struktur der Kirche in
Übereinstimmung zu bringen. Die straffe staatliche
Kontrolle engte aber den Handlungsspielraum der
établissements publics du culte so weit ein, dass der Kir-
che von Seiten dieser neuen Vermögensträger keine
Gefahr drohte. ⁷ Noch nicht verkaufte Kirchengut
wurde nun vom Staat zurückgegeben. Dadurch sowie
durch Spenden und staatliche Unterstützung entstand
im Verlauf des 19. Jahrhunderts wieder ein beträch-
liches Kirchenvermögen.

Angriffe auf das Konkordat

Die Niederlage Frankreichs im Deutsch-Französi-
schen Krieg (1870/1871) führte zur Ausrufung der
Dritten Republik. Nunmehr kamen Kräfte an die
Macht, die sich als Erben der Französischen Revolu-
tion verstanden und deren Programm die Trennung
von Kirche und Staat war. ⁸ Das Napoleonische Kon-
kordat wurde ab 1881 zum Dauerbrenner im Parla-
ment, war dadurch aber noch nicht unmittelbar ge-
fährdet, denn es privilegierte die Kirche ja nicht nur,
sondern diente auch als Mittel, sie im Zaum zu hal-
ten. ⁹ In einem ersten Anlauf wurden deshalb durch
das Vereinsgesetz von 1901 und durch weitere gesetz-
geberische Massnahmen die Orden und deren Schu-
len nachhaltig dezimiert. ¹⁰ Als dann im Parlament
bereits mehrere Gesetzesprojekte für die Trennung
von Kirche und Staat kursierten, kam es schliesslich

1902 zur Schaffung einer Kommission, welche die
Trennungproblematik studieren und konkrete Vor-
schläge machen sollte. ¹¹ Die Arbeiten gingen aber
nur schleppend voran. Erst die Eskalation des Schul-
streits, im Zuge dessen es 1904 zum Abbruch der di-
plomatischen Beziehung mit dem Apostolischen
Stuhl kam, verhalfen dem Trennungsgedanken zum
Durchbruch. ¹² Treibende Kraft wurde dabei immer
mehr der Berichterstatte der Kommission, der Sozia-
list Aristide Briand.

Die Kirche ist kein Verein

Im März 1905 nahm das Parlament die Beratung
über einen Gesetzesentwurf Briands auf. ¹³ Das vorge-
schlagene Trennungsgesetz sah – wieder im Sinne ei-
ner Radikalkur – vor, das Napoleonische Konkordat
und die Organischen Artikel einseitig aufzuheben
(vgl. Art. 44 in der definitiven Zählung), die Staats-
besoldung des Klerus einzustellen sowie sämtliche
Religionsgemeinschaften dem Privatrecht zu unter-
stellen (vgl. Art. 2). Dies bedeutete zugleich, die *éta-
blissements publics du culte* – die bisherigen, der Kir-
che zur Verfügung stehenden juristischen Personen –
abzuschaffen. Sie sollten ersetzt werden durch die
«associations pour l'exercice des cultes», später vereinfacht
«associations culturelles» (Kultusvereine) ge-
nannt (vgl. Art. 18 ff.). In diese in der Art eines Vere-
ins strukturierten Institutionen sollten die mobilen
und immobilien Güter der bisherigen *établissements
publics du culte* übertragen werden (vgl. Art. 4). Zu
der den Religionsgemeinschaften zugemuteten Radik-
alkur gehörte es dabei auch, ihnen im Fall der Ver-
weigerung der Kooperation den Verlust ihres gesam-
ten Vermögens anzudrohen. Würden nämlich die
bisher den *établissements publics du culte* gehörenden
Güter nicht auf die *associations culturelles* übertra-
gen, fielen sie – samt den Kirchgebäuden – den poli-
tischen Gemeinden anheim (vgl. Art. 9).

Die katholische Kirche in Frankreich reagierte
auf den Gesetzesentwurf scharf ablehnend. Denn
dieser ignorierte ihre hierarchische Verfassung und
übertrug das Eigentum und die Verwaltung des Kir-
chenvermögens auf demokratisch strukturierte Vere-
ine, in denen der Pfarrer nur noch einer von vielen
sein sollte. Staatliche Leitplanken, welche die Napo-
leonische Ordnung den *établissements publics du culte*
noch gesetzt hatte und die den Handlungsspielraum
der Kultusvereine begrenzt hätten, fehlten nun natur-
gemäss im Trennungsgesetz. ¹⁴ Die gut orchestrierte
kirchliche Opposition zwang Briand in der Folge zu
Zugeständnissen. So akzeptierte er einen Zusatz, wo-
nach sich die zu bildenden Kultusvereine «nach den

allgemeinen Organisationsregeln des Kultus, dem sie die Ausübung sichern wollen», zu richten hätten (vgl. Art. 4 des Trennungsgesetzes).¹⁵ Briand versuchte mit dieser Kompromissformel die Quadratur des Kreises: Die demokratisch ausgestalteten Kultusvereine sollten mit der hierarchischen Struktur der Kirche in Einklang gebracht werden. Wie das konkret geschehen sollte, blieb allerdings nebulös. Durch die geschickte Umschreibung – nicht namentliche Erwähnung – der Verfassungsprinzipien und der Hierarchie der katholischen Kirche gelang es Briands Kommission aber immerhin, einem Teil der Opposition den Wind aus den Segeln zu nehmen. Das Gesetz über die Trennung von Staat und Kirche passierte daraufhin die Kammer und den Senat. Mit Datum vom 9. Dezember 1905 wurde es im «Journal officiel» publiziert.¹⁶

Päpstliches Dilemma

Durch das *fait accompli* des französischen Staats stand Papst Pius X. (1903–1914) vor einem Dilemma. Liess sich die Kirche nicht auf das Gesetz ein, verlor sie Ende 1906 ihr gesamtes Vermögen, das sich seit der Revolution in den *établissements publics du culte* wieder gebildet hatte. Nahm die Kirche dagegen das Gesetz an, drohte sie, zivilrechtlich – und wohl mit der Zeit auch mentalitätsmässig – in rund 40 000 autonome Kultusvereine atomisiert zu werden.¹⁷ Die Bischöfe wurden ja vom Staat nunmehr ignoriert, und er wollte ihnen keinen ausdrücklich formulierten Einfluss auf die Kultusvereine zubilligen. Darüber hinaus konnte in den Kultusvereinen von einer Anerkennung der kirchenrechtlichen Stellung der Pfarrer keine Rede sein.

Vor die Wahl gestellt, sich für die «Gut der Kirche» oder für die «Güter der Kirche» entscheiden zu müssen,¹⁸ ging Papst Pius X. vorsichtig vor: In seiner Enzyklika «Vehementer nos» vom 11. Februar 1906 verurteilte er zwar unzweideutig das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat, «weil es im Widerspruch steht mit der göttlichen Verfassung der Kirche, mit ihrem innersten Wesen und ihrer Freiheit, weil es die Gerechtigkeit umstürzt und die Rechte des Eigentums, welche die Kirche erworben hat aufgrund verschiedener Rechtstitel und aufgrund des Konkordats». ¹⁹ Der Papst vermied es jedoch zu diesem Zeitpunkt, schon darüber zu befinden, ob das Gesetz doch in der Praxis von der Kirche angenommen werden könnte.²⁰

In seiner Ansprache anlässlich des Konsistoriums vom 21. Februar 1906 wiederholte Pius X. seine Auffassung und äusserte offen die Befürchtung, das Gesetz könne zu abtrünnigen Kultusvereinen führen, da ja der Hierarchie keinerlei Einfluss auf diese eingeräumt werde.²¹ Diese Befürchtung war in der Tat nicht ganz aus der Luft gegriffen, war doch Ferdinand Buisson, der Präsident der Kommission, welche

das Trennungsgesetz erarbeitet hatte, unbesonnen genug zu prophezeien, das Gesetz werde die Kirche spalten.²² Briand selbst hatte zwar im Parlament betont, dass er nie den Hintergedanken gehegt habe, das Trennungsgesetz könne Schismen verursachen. Schillernd wie er war, hatte er aber auch gesagt, es sei nicht die Aufgabe des Gesetzes, solche zu verhindern.²³

Angesichts der Bedrohung, welche das Trennungsgesetz für die Einheit der Kirche bedeutete, versuchte Pius X., alle Katholiken Frankreichs auf eine gemeinsame Linie zu bringen. Dies war kein einfaches Unterfangen, denn das erwähnte Zugeständnis des Parlaments (Art. 4 des Trennungsgesetzes) hatte die Katholiken gespalten. Viele hielten aufgrund dieses Formelkompromisses eine Annahme des Gesetzes nun für möglich.²⁴ Die Spaltung wurde im Frühjahr 1906 offensichtlich, als 23 herausragende katholische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens einen Vorstoss bei den Bischöfen unternahmen, das Trennungsgesetz anzunehmen. Unter Berufung auf den Zusatz von Art. 4 behaupteten sie, es liege allein bei den Bischöfen zu bestimmen, welche Rechte die *association cultuelle* besitzen sollte und wie diese ausgestaltet sei. Bilde man diese Vereine nicht, so würden die gesamten Kirchengüter konfisziert.²⁵

Päpstliches Veto

In dieser Situation brachte der Erzbischof von Besançon, Marie-Joseph Fulbert-Petit, seinerseits einen Kompromissvorschlag ein. Er plädierte dafür, das Trennungsgesetz anzunehmen, die Statuten der Kultusvereine jedoch so weit wie möglich der hierarchischen Struktur der Kirche anzunähern.²⁶ War die erwähnte Kompromissformel Briands der Suche nach der Quadratur des Kreises gleichgekommen, so galt dies nun auch für Fulbert-Petits Versuch einer sogenannten *association fabricienne* bzw. *canonico-légale*. Denn laut seinem Statutenentwurf sollten alle wichtigen Entscheidungen der *association canonico-légale* der Zustimmung des Diözesanbischofs bedürfen (vgl. Art. 3, 6, 7, 8, 12, 20, 23, 25, 30, 31). Dies war vereinsrechtlich bedenklich, insbesondere deshalb, weil der Diözesanbischof der *association canonico-légale* gar nicht angehört hätte, deren Entscheidungen er hätte beurteilen sollen. Weniger problematisch war die Forderung, dass jedes Mitglied eines Kultusvereins eine Loyalitätserklärung gegenüber dem Diözesanbischof abgeben sowie die Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts anerkennen sollte (vgl. Art. 4). Die Norm, wonach der Pfarrer von Amtes wegen als Präsident der *association canonico-légale* hätte fungieren sollen, war jedoch wiederum geeignet, sich mit dem staatlichen Vereinsrecht zu reiben (vgl. Art. 11).²⁷

Da Papst Pius X. die Frage nicht allein entscheiden wollte, wie sich die Kirche nun dem Tren-

¹³ Unentbehrlich dazu ist immer noch: Aristide Briand: *La Séparation des Églises et de l'État. Rapport fait au nom de la Commission de la Chambre des Députés, suivi de pièces annexes*. Paris 1905; zum Verlauf der Parlamentsdebatte vgl. Jean-Marie Mayeur: *La séparation des Églises et de l'État*. Paris ²1991, 38–76.

¹⁴ Vgl. Maurice Larkin: *The Vatican, French Catholics, and the associations culturelles*, in: *The Journal of modern history* 36 (1964), 304.

¹⁵ Giacometti (Anm. 2), 273.

¹⁶ Vgl. den definitiven Text in der Fassung von 1905 bei Giacometti (Anm. 2), 272–286; vgl. die heute gültige Fassung in: *Cultes et associations culturelles, congrégations et collectivités religieuses*. *Journal Officiel*, brochure N° 1524. Paris 1991, 3–22.

¹⁷ Vgl. Jean-Paul Durand: *Droit public ecclésiastique*, in: Patrick Valdrini u.a.: *Droit canonique*. Paris ²1999, 442.

¹⁸ Vgl. für diese prägnante Formulierung Joseph Ratzinger: *Salz der Erde. Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende*. Ein Gespräch mit Peter Seewald. Stuttgart 1996, 185.

¹⁹ ASS 39 (1906), 12.

²⁰ Vgl. Mayeur (Anm. 13), 100.

²¹ Vgl. ASS 39 (1906), 32.

²² Vgl. Maurice Larkin: *Church and State after the Dreyfus Affair. The Separation Issue in France*. London und Basingstoke 1974, 175.

²³ Vgl. Mayeur (Anm. 13), 51–53; vgl. dazu das Zitat aus dem *Journal Officiel* bei Auguste Rivet: *Art. Associations diocésaines*, in: DDC, Bd. I, Sp. 1250.

²⁴ Vgl. John McManners: *Church and State in France 1870–1914*. London 1972, 151 f.

²⁵ Vgl. den Text in: *Revue du clergé français* 12 (1906), Bd. 46, 323–326.

²⁶ Vgl. dazu: Christiane Sanson: *Projet d'associations fabriciennes et d'unions diocésaines de Mgr Fulbert Petit Archevêque de Besançon (1906)*, in: *L'année canonique* 23 (1979), 389–411.

²⁷ Zu den Bedenken gegen die *associations canonico-légales* vgl. das Votum des Bischofs von Orléans, Stanislas Touchet: «*Imparfaitement canoniques et douteusement légales*», in: *Revue du clergé*

nungsgesetz gegenüber verhalten sollte, wünschte er eine Versammlung der französischen Bischöfe. Die Ergebnisse der Zusammenkunft, die vom 30. Mai bis zum 1. Juni 1906 in Paris stattfand und bei der auch Fulbert-Petits Statutenentwurf zur Diskussion stand, ergaben kein eindeutiges Bild.²⁸ Zwar hielten die Bischöfe praktisch einstimmig die *associations culturelles*, so wie sie das Trennungsgesetz vorschrieb, für nicht realisierbar. Mit Zweidrittelmehrheit entschieden sich die Bischöfe jedoch, dem Papst vorzuschlagen, einen Versuch mit Fulbert-Petits' *associations fabriciennes* bzw. *canonico-légales* zu machen.²⁹

Die letzte Entscheidung lag nun bei Pius X. und seinem Staatssekretär Merry del Val. Schweren Herzens sprach der Papst schliesslich sein «non possumus». Er entschied sich nicht nur, mit der Mehrheit der französischen Bischöfe die *association culturelle* also solche abzulehnen, sondern auch, zusammen mit der Minderheit der Bischöfe, die Bildung der *associations fabriciennes* bzw. *canonico-légales* zu untersagen. In seiner Enzyklika «Gravissimo officii» vom 10. August 1906³⁰ erklärte Papst Pius X., «dass es keinesfalls erlaubt ist, diese andere Art von Vereinigung zu versuchen, so lange nicht in einer gesetzlichen und sicheren Weise festgestellt ist, dass die göttliche Verfassung der Kirche, die unabänderlichen Rechte des römischen Papstes und der Bischöfe, wie ihre Gewalt über die der Kirche notwendigen Güter, besonders über die heiligen Gebäude, in diesen Vereinigungen vollständig gesichert sind».³¹ Der Staat hatte bewusst den Papst «ausser vor gelassen, und dort blieb er».³²

Eine Kirche ausserhalb der Legalität

Die Kirche in Frankreich akzeptierte loyal den päpstlichen Entscheid, leistete nun dem Staat gegenüber passiven Widerstand und stellte sich zugleich auf das Schlimmste ein.³³ In der Tat traumatisierte das Trennungsgesetz die katholische Kirche in Frankreich.³⁴ Und der Preis war sehr hoch, den sie zahlen musste, um ihre schleichende Demokratisierung und die Etablierung eines zweiten institutionellen und vermögensrechtlichen Pols innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft zu verhindern: Mit Ablauf der vom Trennungsgesetz gesetzten Frist von einem Jahr, am 11. Dezember 1906, verlor die Kirche Vermögen im Wert von etwa 450 Millionen Francs.³⁵ Das entsprach dem zehnfachen Betrag des damaligen jährlichen Kultusbudgets. Die Weigerung, die *associations culturelles* zu gründen, war darüber hinaus regelrecht ein «legal suicide».³⁶ Die Kirche verfügte in Frankreich nun über keinerlei zivile juristische Personen mehr. Sie befand sich fortan ausserhalb der Legalität und sah sich während zwanzig Jahren gezwungen, Rechtsgeschäfte mittels Strohmännern zu tätigen. Da ferner laut Trennungsgesetz die Kultusgebäude nur an *associations culturelles* übergehen konnten, verlor

die Kirche auch das Recht, in ihren ehemaligen Kirchen Gottesdienst zu feiern (vgl. Art 13).

Regierung und Parlament hatten damit gerechnet, dass die katholische Kirche zwar protestieren würde, dass sie aber letztlich doch versuchen würde, der drohenden Totalsäkularisation – der zweiten in gut hundert Jahren – durch die Annahme des Trennungsgesetzes zu entgehen. Zumindest in bezug auf Papst Pius X. hatte man sich aber verrechnet. Das Trennungsgesetz war im Grunde gescheitert. Für die Regierung bedeutete es dabei nur einen schwachen Trost, dass Pius X. das Trennungsgesetz insofern annahm, als er schon im Januar 1906 frei 17 Bischöfe ernannte. Bisher war es aufgrund des Napoleonischen Konkordats dem Staat zugekommen, die Bischöfe zu benennen.³⁷

Das offizielle Frankreich musste sich nun auf dem schmalen Grat zwischen Kapitulation und Verfolgung bewegen und es vermeiden, Märtyrer zu schaffen. Man schloss deshalb in der Folge nicht die Kirchen, sondern gewissermassen die Augen:³⁸ Die Kathedralen und Pfarrkirchen müssten für den Kultus auch in Zukunft offen bleiben, stellte der inzwischen zum Kultusminister avancierte Briand in einem Zirkularschreiben bereits am 1. Dezember 1906 fest.³⁹ Die Bischöfe und Priester durften also weiterhin in den Kirchen wirken. Entscheidend sei nämlich die «affectation», die Widmung einer Kirche. War sie bisher für den Kultus der katholischen Kirche bestimmt gewesen, so müsse dies so bleiben, entschied in zahlreichen Urteilen der *Conseil d'Etat*.⁴⁰

Durch seine Festigkeit hatte Pius X. somit immerhin einige Zugeständnisse des Staates erreicht.⁴¹ Und mit gleicher Entschlossenheit begründete er in seiner Enzyklika «Une fois encore» vom 6. Januar 1907 noch einmal seine schmerzliche Entscheidung bezüglich des Kirchenguts: «In perfider Weise vor die Wahl zwischen dem materiellen Ruin und der Zustimmung zu einer Beeinträchtigung ihrer Verfassung, die göttlichen Ursprungs ist, gestellt, hat die Kirche es selbst um den Preis der Armut abgelehnt, dass in ihr das Werk Gottes angetastet werde.»⁴²

Es spricht für die Weitsicht Papst Pius X., dass er schon damals voraussah, wo das eigentliche Problem des Trennungsgesetzes lag. Nicht die Einstellung der Staatsleistungen an die katholische Kirche und der «vertragslose» Zustand – also die Trennung von Staat und Kirche – waren für die Kirche letztlich das Problem. Worum es tatsächlich ging, hat zuletzt im Jahre 2001 der aus Frankreich stammende damalige Vatikanische Aussenminister, Erzbischof Jean-Louis Tauran, vor der «Académie des Sciences morales et politiques» bündig so zusammengefasst: «Indem der HI. Stuhl die Konstituierung der *associations culturelles* verweigerte, machte er – um den Preis bedeutender materieller Opfer – deutlich, dass es ihm unmöglich war, eine Beeinträchtigung der hierarchi-

français 12 (1906), Bd. 48, 195–203, hier 199. Briand selbst verneinte vor dem Senat im Jahr 1908 eine Vereinbarkeit der Statuten mit dem Gesetz, vgl. dazu Auguste Rivet: *Le patrimoine légal du culte et des œuvres catholiques. Associations diocésaines. Propriété individuelle et collective. Associations – syndicats – sociétés*. Paris 1929, 15.

²⁸ Vgl. Mayeur (Anm. 13), 130–134.

²⁹ Vgl. Larkin (Anm. 14), 303.

³⁰ Vgl. ASS 39 (1906), 385–390.

³¹ Ebd., 387.

³² Mayeur (Anm. 13), 139.

³³ Vgl. das Schreiben der französischen Bischöfe vom 7. September 1906, mittels welchem sie ihre Zustimmung zur Entscheidung Pius X. signalisierten, bei: Johann Baptist Sägmüller: *Die Trennung von Kirche und Staat. Eine kanonistisch-dogmatische Studie*. Mainz 1907, XCI–XCVI, hier XCII.

³⁴ Noch 100 Jahre später charakterisierte Papst Johannes Paul II. in seinem Brief vom 11. Februar 2005 an die französischen Bischöfe das Gesetz folgendermassen: «En 1905, la loi de séparation de l'Église et de l'État, qui dénonçait le Concordat de 1801, fut un événement douloureux et traumatisant pour l'Église en France», in: *L'Osservatore Romano*, 12. Februar 2005, 2.

³⁵ Vgl. Brigitte Basdevant-Gaudemet: *A propos des associations culturelles. Étapes d'une législation*, in: *L'année canonique* 33 (1990), 103.

³⁶ Larkin (Anm. 22), 170.

³⁷ Darauf verwies Briand vor dem Parlament im November 1906, vgl. Aristide Briand: *La séparation. Application du régime nouveau*. Paris 1909, 26 f.

³⁸ Vgl. Boyer (Anm. 8), 62.

³⁹ *Circulaire du ministre de l'instruction publique et des cultes*, abgedruckt bei Giacometti (Anm. 2), 319–325, hier 322 f.

⁴⁰ Vgl. Magalie Flores-Lonjou: *Le statut des édifices culturels en droit français*, in: *Revue de droit canonique* 45 (1995), 44.

schen Struktur der Kirche zu akzeptieren.»⁴³ Oder anders gesagt: Die Schaffung der *associations culturelles* hätte bedeutet, dass neben dem Diözesanbischof und den Pfarrern eine zweite Kraft innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft entstanden wäre, die unabhängig von der Hierarchie das Kirchenvermögen besessen und verwaltet hätte. Es ist dabei nicht gesagt, dass in den *associations culturelles* sogleich Konflikte zwischen der Hierarchie und den Laien entstanden wären. Wo die Gefahr tatsächlich lauerte, brachte damals der Sozialistenchef und Trennungsbefürworter Jean Jaurès auf den Punkt: «Die Gebräuche der Freiheit werden in die Kirche eindringen durch die natürliche Wirkung des Laienmilieus, in das sie getaucht wird, ohne dass sie behaupten kann, man habe mit Hinterlist versucht, ihre Organisation zu zerbrechen.»⁴⁴ Und der zu den Freimaurern zählende Abgeordnete Henri Brisson⁴⁵ hatte bereits im Vorfeld der Trennung von Kirche und Staat darauf hingewiesen, dass gerade die Übertragung der finanziellen Kompetenzen auf ein Laiengremium die Verfassung der Kirche allmählich verändern werde: «(...) in einer Gesellschaft wie der unsrigen, in der man es nicht liebt, einen fakultativen oder verpflichtenden Beitrag zu zahlen, ohne den Gebrauch seines Geldes kontrollieren zu können, wird das laikale Element, das finanzielle Element, das Element der freien Verwaltung das kirchliche Element im engeren Sinn überflügeln; jeder Kultusdiener wäre viel mehr verpflichtet, mit seinen Pfarreiangehörigen zu rechnen als mit seinem Bischof, dem er heute passiv gehorcht.»⁴⁶

Rückkehr in die Legalität

Aufgrund der insgesamt moderaten Haltung des französischen Staats und der Loyalität der Katholiken während des Ersten Weltkriegs begann das Eis in den zwanziger Jahren allmählich zu tauen. 1921 wurden die diplomatischen Beziehungen wieder aufgenommen. Eine Einigung schien nun möglich.⁴⁷ Die *raison d'état* verlangte allerdings vom Staat, das Gesicht zu wahren. So bestand nur die Möglichkeit, die «mort civile»⁴⁸ der Kirche auf der Basis des Trennungsgesetzes rückgängig zu machen.⁴⁹ Damit ging es auch jetzt wieder um die Quadratur des Kreises, an der schon Briand und Fulbert-Petit laboriert hatten: Wie konnte man die demokratische Struktur eines Vereins nach französischem Recht versöhnen mit der hierarchischen Verfassung einer Religionsgemeinschaft, die sogar bereit gewesen war, ihr gesamtes Vermögen zu opfern, um ihre Struktur zu bewahren?

In der Folge kam es nun gerade wieder zu dem, was es eigentlich im Trennungssystem nicht mehr hätte geben sollen: In den Jahren 1921 bis 1924 verhandelten der französische Staat und der Apostolische Stuhl intensiv darüber, wie man die rechtliche Stellung der katholischen Kirche angemessen ausgestalten

könne.⁵⁰ Im Sinne eines Kompromisses einigte man sich schliesslich darauf, dass die Kirche das Trennungsgesetz doch noch akzeptierte. Sie bildete nun jedoch lediglich auf der Ebene der Diözesen Kultusvereine: Jede Diözese erhielt eine «association diocésaine».⁵¹ Und der Staat musste zugestehen, dass die Statuten den «Diözesanverein» unter der Hand faktisch zu einer Stiftung machten, innerhalb welcher dem Diözesanbischof alle entscheidenden Kompetenzen zukommen sollten.⁵² In der Tat beschränkten die Statuten die Kompetenzen der «Diözesanvereine» im wesentlichen auf das Tragen der Kosten für den Kultus «unter der Autorität des Bischofs, in Gemeinschaft mit dem Hl. Stuhl und in Übereinstimmung mit der Verfassung der katholischen Kirche» (Art. 2). Jegliche Einmischung des «Diözesanvereins» in die Ordnung des Gottesdienstes, in die geistliche Leitung der Diözese, in die Ernennungen der Kleriker, in die Lehre und in die geistliche Leitung der Seminare wurde in den Statuten untersagt (vgl. Art. 4). Die Verwendung der Mittel des Vereins wurde unter Wahrung der statutarischen Bestimmungen in die alleinige Verfügung des Bischofs gelegt (vgl. Art. 18). Der Vereinsversammlung – bestehend aus vom Bischof handverlesenen Mitgliedern – verblieb im wesentlichen nur noch, das bischöfliche Finanzgebahren im Nachhinein auf seine formale Rechtmässigkeit, jedoch nicht auf seine Zweckmässigkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 20).⁵³

Einem Bonmot zufolge war nun der Diözesanbischof zwar im französischen Recht weiterhin «nichts», in der *association diocésaine* jedoch «alles».⁵⁴ Denn die *association diocésaine* war trotz der Tatsache, dass sie theoretisch ein Stück weit das Finanzgebahren des Diözesanbischofs kontrollieren konnte, nur dem Namen nach ein Verein.⁵⁵ Schon bald wurde von antklerikaler Seite bemerkt, die *association diocésaine* sei «die Parodie eines Vereins».⁵⁶ In der Tat war die *association diocésaine* faktisch eine Stiftung und ihre Güter Stiftungsgüter.⁵⁷ Daran hat sich bis heute nichts mehr geändert.

Bilateralismus durch die Hintertür

Auch der Papst hatte das Gesicht zu wahren. Nicht zuletzt, um Pius X. nicht zu desavouieren, verlangte Pius XI. (1922–1939) vom französischen Staat sichere Garantien für die Rechtmässigkeit der Statuten der *associations diocésaines* im französischen Rechtskreis.⁵⁸ Die Regierung beauftragte hierauf drei Rechtsgelehrte, die Vereinbarkeit der Statuten mit dem französischen Recht zu prüfen. Diese bejahten die Übereinstimmung der Statuten der «Diözesanvereine» mit dem staatlichen (Vereins-)Recht. Sie beriefen sich dafür auf Briands Kompromissformel, wonach sich die Kultusvereine nach den allgemeinen Organisationsregeln desjenigen Kultus zu richten hätten, dem sie die Ausübung sichern wollten: Die *associations diocé-*

⁴¹ Vgl. André Encrevé / Jacques Gadille / Jean-Marie Mayeur: Frankreich, in: Jean-Marie Mayeur u.a. (Hrsg.): Die Geschichte des Christentums. Bd. II, Freiburg i. Br. 1997, 518.

⁴² ASS 40 (1907), 7.

⁴³ Jean-Louis Tauran: Les relations Église – État en France de la séparation imposée à l'apaisement négocié, in: Documents Épiscopat. Bulletin du secrétariat de la Conférence des Évêques de France, N° 17, Paris décembre 2001, 5.

⁴⁴ «La Dépêche» vom 30. April 1905, zitiert bei Mayeur (Anm. 13), 63.

⁴⁵ Vgl. dazu: Louise Violette Méjan: La séparation des Églises et de l'État. L'Œuvre de Louise Méjan, dernier directeur de l'Administration autonome des cultes. Paris 1959, 58–62.

⁴⁶ Henri Brisson: Préface, in: Raoul Allier (Hrsg.): La séparation des Églises et de l'État. L'enquête du «Siècle». Paris 1905, XVII.

⁴⁷ Vgl. zum folgenden: Léon Noël: Le statut de l'Église de France après la séparation. L'affaire des associations diocésaines, in: Revue d'Histoire diplomatique 94 (1980), passim. Noël hatte auf staatlicher Seite wesentlichen Anteil an den Verhandlungen, vgl. ebd., 28.

⁴⁸ Jean Jugl: L'Église et les États. Histoires des concordats. Paris 1990, 153.

⁴⁹ Vgl. dazu Noël (Anm. 47), 16f.; vgl. auch Ferdinand Renaud: Les Associations diocésaines. Étude sur le statut de l'Église en France. Paris 1923, 30.

⁵⁰ Vgl. dazu Jean-Paul Durand: Le modus vivendi et les diocésaines (1921–1924). L'hypothèse d'un accord diplomatique en forme simplifiée, in: L'année canonique 35 (1992), 199–234.

⁵¹ Vgl. die Modellstatuten im Anhang der Enzyklika «Maximam gravissimamque» von Papst Pius XI. vom 18. Januar 1924, in: AAS 16 (1924), 19–24.

⁵² Vgl. Pierre Savouret: Les associations diocésaines. Paris 1928, 100f.

saines würden gerade nur dann mit dem französischen Recht übereinstimmen, wenn sie die kirchliche Verfassung respektierten.⁵³ Als Kardinal Andrieu, der Erzbischof von Bordeaux, daraufhin öffentlich Zweifel an der Verlässlichkeit der Ausführungen der drei Experten anmeldete,⁵⁴ sahen diese sich genötigt, in einer zweiten, an den Ministerpräsidenten gerichteten Erklärung nun unumwunden festzuhalten: «Die Gesamtheit des [Trennungs-]Gesetzes, dessen Vorbereitungsarbeiten und der gesunde Menschenverstand lassen es als evident erscheinen, dass eine «association culturelle» nur dann «katholisch» genannt werden kann, wenn sie sich nach der Verfassung der katholischen, apostolischen und römischen Kirche richtet».⁵⁵ – Eine bemerkenswerte Aussage, die den Staatsrechtler Jean Foyer zur Feststellung veranlasste, es sei in einem Trennungsgesetz nicht ohne Paradox, wenn die Rechtmässigkeit eines nach französischem Recht bestehenden Vereins von seiner Übereinstimmung mit dem kanonischen Recht abhängig sei.⁵⁶

Weil sich die nach wie vor verunsicherte Kirche immer noch nicht zufrieden gab, erklärte schliesslich der für Gesetzesinterpretationen zuständige *Conseil d'État* in einem Gutachten vom 13. Dezember 1923, dass die Statuten der *association diocésaine* mit dem französischen Recht nicht in Widerspruch stünden.⁵⁷ Der Papst veröffentlichte daraufhin die Modellstatuten der *association diocésaine* als Anhang zu seiner Enzyklika «*Maximam gravissimamque*» vom 18. Januar 1924, in der er zugleich die Bischöfe zur Bildung der *associations diocésaines* einlud.⁵⁸ Anders als 1801 war es aufgrund des Trennungsprinzips nun nicht mehr zu einem förmlichen Konkordat gekommen. Aber durch einen im Januar 1924 erfolgten diplomatischen Notenwechsel wurde der Inhalt der Modellstatuten für die «Diözesanvereine» zum Gegenstand einer bis heute nie näher definierten «entente» zwischen Staat und Kirche.⁵⁹ Die Unmöglichkeit einer vom Staat in eigener Machtvollkommenheit durchexerzierten absoluten Trennung von Staat und Kirche war damit offensichtlich, wenn sie auch gut kaschiert wurde.

Pius X. bekommt Recht

Auf diese Art und Weise hat die Kirche schliesslich das erhalten, was Pius X. gefordert hatte: staatlich anerkannte juristische Personen, die mit der hierarchischen Verfassung der Kirche im Einklang stehen. Die Geschichte hatte so Pius X. schon relativ bald recht gegeben. Und Recht gegeben hat ihm schliesslich auch Aristide Briand, der *spiritus rector* des Trennungsgesetzes. Rückblickend meinte er über Papst Pius X.: «Der Papst? (...). Er war der einzige, der klar gesehen hat. (...). Es gab nur einen, der klar gesehen hat, nur einen, der eine kohärente Politik hatte, nur einen, der für die Zukunft arbeitete: der Papst. (...) Es waren vor allem eure Bischöfe, die mich verwirrt haben. Ich klage sie nicht an. Es waren brave Leute, ehr-

lich, mit gutem Willen. Aber sie schauten rückwärts. Sie haben nicht in die Zukunft geschaut wie Pius X. Er wollte die Kirche ins Abenteuer stürzen. Sie fürchteten das Abenteuer. Aber das Abenteuer bedeutet Leben. Sie wollten nicht ihre Gewohnheiten ändern, sie wollten Sicherheit. Ich gebe mir heute Rechenschaft: Ohne es zu ahnen, akzeptierten sie es, langsam und ruhig zu sterben. Pius X. wollte, dass die Kirche lebt, aber das Leben bedeutet Abenteuer.»⁶⁰

Versöhnung mit dem Trennungsgesetz

Ein Abenteuer ist der Weg der katholischen Kirche in Frankreich auch nach dem Jahr 1924 geblieben. Der Verlust der Kirchengebäude durch die Französische Revolution und durch das Trennungsgesetz von 1905 bzw. die Entscheidung Pius X. haben sich dabei in finanzieller Hinsicht letztlich nicht nur als Nachteil erwiesen. Denn der Staat war und ist zwar nicht verpflichtet, die Kirchengebäude zu unterhalten. Aber er haftet für Schäden, die aus dem unterlassenen Unterhalt entstehen.⁶¹ So kann er die sich in seinem Eigentum befindlichen Kirchen nicht verfallen lassen und hat deshalb eine schwere Baulast zu tragen.⁶² Die 1905 erfolgte Einstellung der Staatsbesoldung – eingeführt als Ersatz für die Totalsäkularisation von 1789 – bleibt jedoch bis heute eine schwere Hypothek. Die Armut der Kirche in Frankreich ist deshalb in erster Linie die Folge der geschilderten staatlichen Radikalkuren. Die Entscheidung Papst Pius X. für das «Gut der Kirche» und gegen die «Güter der Kirche» hat der Kirche in Frankreich wenigstens ihre strukturelle Integrität bewahrt. Nicht zuletzt deshalb konnte die Französische Bischofskonferenz im Jahre 2005 – 100 Jahre nach dem Erlass des Trennungsgesetzes – lapidar feststellen, sie sei nicht der Ansicht, man müsse das Trennungsgesetz nun ändern.⁶³

Martin Grichting

Auf den Spuren von Paulus

Studienreise vom 18. bis 29. April 2006 mit Marie-Louise Gubler, Dr. theol., Zug

Die Spurensuche nach dem Völkerapostel führt uns in die Türkei, das einstige Kleinasien. Nach dem Untergang Jerusalems (70 n. Chr.) verlagerte sich der Mittelpunkt des Christentums in die Gegend von Ephesus, wo das weltberühmte Artemisheiligtum Pilger aus allen Ländern anzog. Paulus, der selbst aus dieser kleinasiatischen Welt stammte, durchzog sie in drei grossen Missionsreisen und gründete Gemeinden, bevor er sich Europa zuwandte. Nach Möglichkeit wollen wir in Gesprächen mit Vertretern christlicher Kirche erfahren, wie sie heute als religiöse Minderheit in einem islamischen Staat leben und welche Zukunft sie erhoffen. Programme durch Bruno Hasler, Mitorganisator und Begleiter, Buchmattstrasse 7, 6045 Meggen, Telefon 41 377 35 55, E-Mail jkb.hasler@bluewin.ch.

⁵³ Vgl. Axel Freiherr von Campenhausen: Staat und Kirche in Frankreich. Göttingen 1962, 81.

⁵⁴ Vgl. Savouret (Anm. 52), 100.

⁵⁵ Vgl. Magalie Flores-Lonjou: Associations culturelles. Paris 1996, 17.

⁵⁶ Eric-Rémi Chablis: Une séparation bien tempérée. Le droit des cultes en France, in: Études (o. Jg.) 1990, tome 372, N° 5, 688.

⁵⁷ Vgl. Lucien Crouzil: Les Associations Diocésaines sont-elles de simples associations?, in: Bulletin de Littérature Ecclésiastique 40 (1939), 69.

⁵⁸ Vgl. Noël (Anm. 47), 28.

⁵⁹ Vgl. deren Urteil bei Giacometti (Anm. 2), 387–391.

⁶⁰ Vgl. ebd., 391–395.

⁶¹ Ebd., 396.

⁶² Vgl. Jean Foyer: De la «Séparation» aux associations diocésaines, in: Revue des Sciences morales et politiques (o. Jg.) 1994, 150.

⁶³ Vgl. Giacometti (Anm. 2), 398f.

⁶⁴ Vgl. den Text in: AAS 16 (1924), 5–24.

⁶⁵ Vgl. dazu Durand (Anm. 50), 219.

⁶⁶ Es handelt sich hierbei um Erinnerungen von Ferdinand Renaud, der zwischen 1921 und 1923 wesentlich an der Ausarbeitung der Statuten der *associations diocésaines* beteiligt war. Die angeführten Zitate sind abgedruckt in: Pie X et la Séparation. Témoignage inédit par M. l'abbé Ferdinand Renaud, in: Ecclesia. Lectures chrétiennes, N° 24, mars 1951, II f.

⁶⁷ Vgl. Gabriel Le Bras: Le Conseil d'État régulateur de la vie paroissiale, in: Conseil d'État. Études et Documents. (o. Jg.) 1950, 66f.

⁶⁸ Vgl. auch Rainer Siegel: Die Finanzierung anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften. Ein Vergleich zwischen Österreich und Frankreich. Linz 1994, 120f.

⁶⁹ Vgl. die Erklärung der Vollversammlung der französischen Bischofskonferenz vom 15. Juni 2005, Nr. 12, vgl. <http://www.cef.fr/catho/actus/communiqués/2005/20050615anniversaire-loi1905.pdf>, besucht am 5. Oktober 2005.